



## Planzeichnerklärung

### Zeichnerische Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

#### Art der baulichen Nutzung

- WA** Allgemeines Wohngebiet
- GE** Gewerbegebiet
- GI** Industriegebiet
- I-IV** Unzulässige Betriebe- und Anlagenarten
- 1-80** 1-80

#### Maß der baulichen Nutzung

- 0,8** Grundflächenzahl (GRZ)
- 8,0** Baumassenzahl
- I** Zahl der zulässigen Vollgeschosse
- TH max.** Maximale Traufhöhe
- H max.** Maximale Gebäudehöhe

#### Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

- ED** offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Bau** Baugrenze

#### Verkehrsflächen

- offene Verkehrsfläche**
- Straßenbegrenzungslinie**
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt**

#### Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung

- RRB** Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken
- TR** Zweckbestimmung: Trafostation

#### Grünflächen

- Öffentliche Grünflächen**

#### Wasserflächen

- Wasserflächen**

#### Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- Fläche für Wald**

#### Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
- Erhalten von Einzelbäumen**
- Anpflanzen von Einzelbäumen (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 5.4)**
- Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
- Mit einem Leitungsrecht zugunsten des Abwasserwerkes der Stadt Dülmen für einen Schutz- und Regenwasserkanal zu belastende Fläche**
- Mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Kläranlagenbetreibers für einen Betriebsweg und für einen Entwässerungskanal zu belastende Fläche**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs**
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen**
- Gliederung der Baugebiete nach Art der Betriebe und Anlagen**
- unterirdische Gasföhrleitung**
- Umgrünung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck)**
- Abgrenzung unterschiedlicher Eingriffsflächen mit Zuordnungszahl (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 5.5)**

#### Sonstige Festsetzungen

- GF** Mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten des Gewässerunterhaltungsbereichs zu belastende Fläche
- GF** Mit einem Leitungsrecht zugunsten des Abwasserwerkes der Stadt Dülmen für einen Schutz- und Regenwasserkanal zu belastende Fläche
- GF** Mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Kläranlagenbetreibers für einen Betriebsweg und für einen Entwässerungskanal zu belastende Fläche
- GF** Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- GF** Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- GF** Gliederung der Baugebiete nach Art der Betriebe und Anlagen
- GF** unterirdische Gasföhrleitung
- GF** Umgrünung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck)
- GF** Abgrenzung unterschiedlicher Eingriffsflächen mit Zuordnungszahl (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 5.5)
- GF** Bezeichnung der internen Ausgleichsflächen (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 5.5):
  - A** Anpflanzfläche
  - GE** Grünfläche
  - M** Maßnahmefläche
  - RRB** Regenrückhaltebecken
  - WD** Fläche für Wald

#### Örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

- ←** Firstrichtung
- 35-45°** Dachneigung
- SD** Dachform
- 165** Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- vorhandene Gebäude und Nebengebäude
- geplante Straßenhöhe in Meter über NHN (Normalhöhennull)
- Bestandsbaum
- geplante Versickerungsmulden
- Abgrenzung von Flächen, die durch Geruchseinwirkung vorbelastet sein können
- △** Sichtdreieck
- Vorgartenfläche
- geplante Straßenaufweitung
- vorgeschlagene Grundstücksstellung
- 3,00** Bemaßung

#### Sonstige Darstellungen

## Textliche Festsetzungen

Gem. § 9 BauGB

#### 1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1.1 Innerhalb der - unter Bezug auf störemföndliche Nutzungen - räumlich untergliederten Industrie- und Gewerbegebiete sind die im Bebauungsplandruss jeweils vermerkten Betriebs- und Anlagenarten gemäß § 1 Abs. 4 i. V. m. Abs. 6 BauNVO nicht zulässig. Dabei beziehen sich die genannten Nummern auf die Abstände des Abstandslinien (Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionschutz bedeutsame Abstände, RdEfl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz V-3 8804/25.1 v. 08.08.2007.).
- Ausnahmsweise sind gemäß § 21 Abs. 1 BauGB Betriebe- und Anlagenarten der nächst niedrigeren Abstandsklasse zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass der Immissionschutz sichergestellt ist. Dies gilt auch für das Zusammenwirken mehrerer Emissionsquellen auf ein zu schützendes Gebiet.

- 1.1.2 Innerhalb der festgesetzten Industrie- und Gewerbegebiete sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe nur ausnahmsweise zulässig, wenn und soweit der Einzelhandel in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Handwerksbetrieb, einem produzierenden oder einem be- und verarbeitenden Betrieb steht und diesem Hauptbetrieb in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist.

- 1.1.3 Innerhalb der als GI 2 bezeichneten Industriegebiete sind die gem. § 9 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsicht- und Betriebschichtpersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig.

- 1.1.4 Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässige Nutzung (Vergnügungsbetrieb) ist gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig.

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Industrie- und Gewerbegebiete
- 2.1.1 Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,6 kann ausnahmsweise bis zu einer Größe von 0,8 überschritten werden, wenn Gebäude oder Gebäudeaufbauten auf dem betreffenden Grundstück eine extensive Dachflächen Begrünung in den Mindestumfang der durch die Überschreitung in Anspruch genommenen Grundfläche erhalten.
- 2.2 Allgemeines Wohngebiet
- 2.2.1 Die maximal zulässigen Traufhöhen sind im Plandruss verbindlich in Metern über NHN festgesetzt. Dabei sind aneinandergrenzende Hauptgebäude mit einheitlicher Traufhöhe auszuführen. Die Traufhöhe bezieht sich auf die äußeren Schrägen des Dachtraufes mit den traufseitigen Außenwänden.
- 2.2.2 Die zulässige Traufhöhe kann bis zu 2,20 m überschritten werden, wenn sich die Überschreitung auf Außenwandflächen an Dachaufbauten und Zwerchgiebeln beschränkt, soweit die Zwerchgiebel nicht mehr als 0,5 m vor die unmittelbar angrenzende Außenwandfläche des Gebäudes hervortreten sowie ihrer Breite nicht mehr als 1/2 der Länge der betreffenden Gebäudeseite einnehmen.
- 2.2.3 Die maximale zulässige Gebäudehöhe ist im Plandruss verbindlich in Metern über NHN festgesetzt. Die Gebäudehöhe bezieht sich auf den höchsten Punkt der Dachfläche. Davon ausgenommen sind Schilddächer, Schornsteine und mit der Dachfläche verbundene technische Anlagen.
- 2.2.4 Die Oberkanten der Erdgeschossfußbodenhöhen sowie die Gebäudeöffnungen sind zum Schutz vor Schäden bei Starkregen nicht niedriger als 4,05 m unter der Planzeichnung, jeweils festgesetzten maximalen Traufhöhe anzulegen. Ausnahmsweise können Gebäudeöffnungen (z.B. Kellerfenster, Antriebe zu Kellerläden usw.) niedriger angelegt werden, wenn sie durch bauliche Anlagen und/oder Geländemodifikationen, deren Oberkante die zuvor genannte Höhe nicht unterschreiten darf, gegen oberflächlich zulaufendes Niederschlagswasser gesichert werden.

#### 3. Garagen, Carports und Nebenanlagen

- Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind geschlossene sowie offene Garagen und nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder innerhalb der Grundstücksfläche, die zwischen der Flucht der vorderen und hinteren Baugrenze liegt, zulässig. Die hintere Baugrenze darf dabei um bis zu 3 m überschritten werden. Innerhalb des in der Planzeichnung gesondert als "Vorgartenfläche" gekennzeichneten Bereiches ist die Errichtung von Gebäuden unzulässig.

#### 4. Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen

- Innerhalb der festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zur Herstellung einer geschlossenen Baumreihe Linien anzupflanzen, deren Abstand untereinander 10 m nicht unterschreiten darf. Die verbleibende Fläche ist flächendeckend mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu pflegen und bei natürlichem Abgang zu ersetzen. Ausnahmsweise kann die Bepflanzung für Grundstückszufahrten unterbrochen werden, wenn und soweit die Gesamtbreite der Zufahrten 10 m je Grundstück nicht überschreitet.

#### 5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- 5.1 Innerhalb der in der Planzeichnung mit M1 bezeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist der vorhandene Baumbestand zu erhalten sowie vorhandener Baum- und Strauchbewuchs dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei natürlichem Abgang anliegend zu ersetzen. Entsprechend der zeichnerischen Darstellung im Plandruss ist ein Entwässerungsgraben sowie ein begleitender 3 m breiter Geländestreifen zur Grabenerhaltung als Extensivrasenfläche anzulegen. Die verbleibende Fläche ist flächendeckend mit einheimischen, standortgerechten Wildgehölzen zu bepflanzen.
- 5.2 Innerhalb der in der Planzeichnung mit M2 und M3 bezeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist der vorhandene Baum- und Strauchbewuchs dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei natürlichem Abgang anliegend zu ersetzen. Die verbleibenden Flächen sind flächendeckend mit einheimischen, standortgerechten Wildgehölzen zu bepflanzen.
- 5.3 Innerhalb der in der Planzeichnung mit M4 bezeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine Magerweide anzulegen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Die Fläche ist flächendeckend als Stangeweide mit zwei Stück Vieh je ha in der Zeit von April bis November zu bewirtschaften oder, wenn im Bestand eine einschürige Mahd im Juli/August vorzunehmen und das Mahlgut abzuräumen, zur Verhinderung der Verbuschung sind Pioniergehölze nach Bedarf mechanisch zu entfernen.
- 5.4 An den innerhalb der Straßenverkehrsflächen festgesetzten Standorten für die Anpflanzung von Schutz- und Pflanzflächen sind großkrönige Bäume mit bodendeckender Unterpflanzung anzupflanzen. Der Standort kann ausnahmsweise um bis zu 5 m verschoben werden, wenn und soweit dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Grundstückserschließung erforderlich ist. Die Bepflanzung ist zu erhalten und bei Abgang anliegend zu ersetzen.
- 5.5 Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft i.S.d. § 1a BauGB zu den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, werden wie folgt zugeordnet:

Eingriffsfläche	Zugeordnete Ausgleichsfläche	Zugeordnete Biotopwertpunkte
1 Industriegebiet (GI)	Maßnahmefläche M4 Grundstück Dülmen-Kirchspiel, Flur 101, Flurstück 39	70,262 43
2 Industriegebiet (GI) und Gewerbegebiet (GE)	Maßnahmefläche M1 Grundstücke Dülmen-Kirchspiel, Flur 18, Flurstück 84, Flurstück 21, Flurstück 99	24,429 12,574 48,000
3 Industriegebiet (GI) und Gewerbegebiet (GE)	Maßnahmefläche M2 Grundstücke Dülmen-Kirchspiel, Flur 18, Flurstück 84, Flurstück 21, Flurstück 99	31,972 18,600
4 Gewerbegebiet (GE)	Maßnahmefläche M2 Grundstück Dülmen-Kirchspiel, Flur 101, Flurstück 39	624 2,592
5 Gewerbegebiet (GE)	Waldfläche WD Maßnahmefläche M3	32,598 7,251
6 Allgemeines Wohngebiet (WA)	Grundstück Dülmen-Kirchspiel, Flur 115, Flurstück 105	8,254
7 Allgemeines Wohngebiet (WA)	Maßnahmefläche M3 Grundstück Dülmen-Kirchspiel, Flur 75, Flurstück 39 Grundstück Dülmen-Kirchspiel, Flur 101, Flurstück 39	4,197 480 9
Planstraße 1	Grünfläche GI 1 Grundstück Dülmen-Kirchspiel, Flur 85, Flurstück 41 Grundstück Dülmen-Kirchspiel, Flur 85, Flurstück 41	794 13,833 10,362
Planstraße 2	Grünfläche GI 1 Grundstück Dülmen-Kirchspiel, Flur 16, Flurstück 84, Flurstück 21, Flurstück 99	2,108 2,968
Planstraße 3	Grünfläche GI 1 Grundstück Dülmen-Kirchspiel, Flur 85, Flurstück 41	316 2,968
Planstraße 4	Grünfläche GI 1 Grundstück Dülmen-Kirchspiel, Flur 85, Flurstück 41	300 2,162

Planstraße	Grünfläche GR2	150
Planstraße 5	Grundstück Dülmen-Kirchspiel, Flur 101, Flurstück 39	5
	Grundstück Dülmen-Kirchspiel, Flur 115, Flurstück 105	3,413
	Regenrückhaltebecken RRB	2,187
Planstraße 6	Grundstück Dülmen-Kirchspiel, Flur 85, Flurstück 41	1,526
	Grundstück Dülmen-Kirchspiel, Flur 101, Flurstück 39	52
	Regenrückhaltebecken RRB	2,075
Planstraße 7	Grundstücke Dülmen-Kirchspiel, Flur 16, Flurstück 84, Flurstück 21, Flurstück 99	1,46
	Grundstück Dülmen-Kirchspiel, Flur 115, Flurstück 105	1,443

Soweit die Zuordnungsfestsetzung auf der Grundlage von Biotopwertpunkten erfolgt, basieren diese auf dem Biotopwertverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen (Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW; LANUV (Hilfs-)Recklinghausen 2022, in der von der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld modifizierten Fassung vom 03.01.2006)

#### 6. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht, einem Geh- und Fahrrecht bzw. mit einem Leitungsrecht versehenen Flächen sind von baulichen Anlagen freizuhalten.

#### Örtliche Bauvorschriften

Gem. § 89 BauO NRW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

#### Für das Allgemeine Wohngebiet

- 6.1 **Dächer**
- Die zulässige Dachform und -neigung sowie die Firstrichtung für Hauptgebäude sind in der Planzeichnung verbindlich festgesetzt. Geringere Dachneigungen und Flachdächer sind an Dachaufbauten und Zwerchgiebeln sowie auf Anbauten und Terrassenoberflächen zulässig, wenn und soweit diese nicht mehr als 1/3 der Grundfläche des Gebäudes in Anspruch nehmen.
- 6.2 Dachgauben sind nur in der ersten Geschossebene der unter geneigten Dachflächen errichteten Räume zulässig. Die Gesamtfläche aller Dachgaubentische und Zwerchgiebeln sowie auf Anbauten und Terrassenoberflächen zulässig, wenn und soweit diese nicht mehr als 1/3 der Grundfläche des Gebäudes in Anspruch nehmen.
- 6.3 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind die Dächer aneinandergrenzender Hauptbaukörper in Form, Neigung, Farbe und Material einheitlich auszuführen. Abweichend davon sind andere Farben und Materialien für flächendeckende Bepflanzungen (Grünstich) und für Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie zulässig.
- 6.4 Glänzende Materialien sind unzulässig. Wintergärten, Terrassenoberflächen und Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sind von dieser Vorschrift ausgenommen.
7. **Fassaden**
- Die Fassaden aneinandergrenzender Hauptbaukörper sind mit einheitlichem Material und einheitlicher Farbe auszuführen.
8. **Einfriedigungen**
- Bauliche Grundstücksanfriedigungen sind nur als sichtföndere Drahtzäune bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Innerhalb des in der Planzeichnung gesondert als "Vorgartenfläche" gekennzeichneten Bereiches sind Grundstücksanfriedigungen nur als sichtföndere Drahtzäune bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Davon ausgenommen sind Sichtschutzelemente an der Grundstücksgrenze, wenn und soweit diese eine Länge von 6,0 m je Grundstück sowie eine Höhe von 2,0 m nicht überschreiten.

#### Kennzeichnungen und Hinweise

1. **Bodendenkmale**
- Bei Bodengriffen können Bodendenkmäler (kulturgegeschichtliche Bodenfunde, Mauerwerk, Einzelruine, aber auch Veränderungen und Verfallstritten in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfäl. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, 48157 Münster, An den Spichern 7 (Telefon 0251 / 591-8901) unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 Denkmalschutzgesetz (DSchG)).
2. **Der Planung zugrundeliegende Vorschriften**
- Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Dülmen, im Fachbereich Stadtentwicklung, im II. Obergeschoss des Verwaltungsgeläudes Heinrich-Leggewe-Straße 13, eingesehen werden.
3. **Kampfmittel**
- Der Geltungsbereich liegt im Bereich eines Bombenabwurfgebietes. Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten ist eine systematische Absuche der zu bebauenden Flächen sowie Baugruben im Bereich der Bombardierung erforderlich. Darüber hinaus ist für die im Bombardierung identifizierten Teilbereiche die Anwendung der Anlage 1 der technischen Verordnungschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV) zu beachten.
4. **Vorgartenflächen nicht überbaute Flächen**
- Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gem. § 8 Abs. 1 BauO NRW wasseranröhmfähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

#### Rechtsgrundlage

Gemeindsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SOV NW 2023) in der zuletzt geltenden Fassung.

Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzverordnung - BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zuletzt geltenden Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV NRW 2018 S. 421) in der zuletzt geltenden Fassung.

Planzeichnerverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der zuletzt geltenden Fassung.

## Aufstellungsverfahren

Ich bescheinige die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentumsgrößen (Stand des Liegenschaftskatasters: 16.11.2021) und die Redundanzfreiheit der Planung.

07.09.2022

gez. Böken  
Kreisdirektionsvermessungsamt

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 10.10.2019 gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Dülmen, 28.10.2019

gez. Stremiau  
Bürgermeister

gez. Hölten  
Schriftföhrer/-in

Der Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.10.2019 ist am 15.11.2019 gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.

Dülmen, 19.11.2019

gez. Mönter  
Stadtbaumeister

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB hat am 07.06.2022 durch öffentliche Darlegung und Anhörung stattgefunden.

Dülmen, 01.09.2022

gez. Mönter  
Stadtbaumeister

Die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB hat in der Zeit vom 24.06.2022 bis einschließlich 26.07.2022 stattgefunden.

Dülmen, 01.09.2022

gez. Mönter  
Stadtbaumeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Entwurf dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB am 22.09.2022 beschlossen und gemäß § 3 (2) BauGB mit Begründung zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Dülmen, 23.09.2022

gez. Hövekamp  
Bürgermeister

gez. Wohler  
Schriftföhrer/-in

Dieser Bebauungsplan hat mit zugehöriger Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 24.10.2022 bis einschließlich 23.11.2022 öffentlich ausliegen.

Die Auslegung wurde am 14.10.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Dülmen, 24.01.2023

gez. Mönter  
Stadtbaumeister

Die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB hat in der Zeit vom 24.10.2022 bis einschließlich 26.11.2022 stattgefunden.

Dülmen, 24.01.2023

gez. Mönter  
Stadtbaumeister

Dieser Bebauungsplan ist von der Stadtverordnetenversammlung am 30.03.2023 gemäß § 10 BauGB in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung als Satzung beschlossen worden.

Dülmen, 31.03.2023

gez. Hövekamp  
Bürgermeister

gez. Wohler  
Schriftföhrer/-in

Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 17.04.2023 gemäß § 10 BauGB in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Dieser Bebauungsplan wird mit der zugehörigen Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Dülmen, 03.05.2023

gez. Hövekamp  
Bürgermeister



## I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/4 „Linnertstraße - Teil II“



Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 17 und Dülmen-Kirchspiel, Flur 86

Maßstab 1:1.000

Datum 26.01.2023

Bearbeitung Stadt Dülmen FB Stadtentwicklung